



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 05. JANUAR 2018

NR. 01

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung zur Änderung von Heranziehungssatzungen im Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsrechts

2

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege

3

2. Stadt Gehrden

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung)

8

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden vom 19.12.2012

9

3. Gemeinde Isernhagen

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B.

10

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

12

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Satzung zur Änderung von Heranziehungssatzungen im Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsrechts

Aufgrund der §§ 46b, 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII) in Verbindung mit §§ 1, 8 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) sowie aufgrund des § 10 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz -AufnG-) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Heranziehung der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben vom 27.09.2011

Die vorstehend genannte Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird der bisherige Text gestrichen und ersetzt durch: „(weggefallen)“.
2. Dem § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheiden die Gemeinden nach den örtlichen Regeln der Forderungsbewirtschaftung.“
3. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Region Hannover trägt die Kosten der von den Gemeinden im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben gewährten Leistungen. Das Verfahren der Zahlbarmachung der Leistungen und Abrechnung der Kosten sowie der Erstattung von Ausgaben und der Vereinnahmung von Einnahmen wird durch Rundschreiben der Region Hannover geregelt.“
5. In § 6 Abs. 2 wird der bisherige Text gestrichen und ersetzt durch: „(weggefallen)“.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Heranziehung der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch - 12. Buch - (SGB XII) im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) vom 18.12.2012

Die vorstehend genannte Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 Nds. AG SGB XII“ durch die Angabe „§ 6a Nds. AG SGB XII“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird der bisherige Text gestrichen und ersetzt durch: „(weggefallen)“.
3. Dem § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheiden die Gemeinden nach den örtlichen Regeln der Forderungsbewirtschaftung.“

4. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Region Hannover trägt die Kosten der von den Gemeinden im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben gewährten Leistungen. Das Verfahren der Zahlbarmachung der Leistungen und Abrechnung der Kosten sowie der Erstattung von Ausgaben und der Vereinnahmung von Einnahmen wird durch Rundschreiben der Region Hannover unter Berücksichtigung von Weisungen des Bundes oder des Landes Niedersachsen geregelt.“
6. In § 6 Abs. 2 wird der bisherige Text gestrichen und ersetzt durch: „(weggefallen)“.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Heranziehung von regionsangehörigen Städten und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 27.09.2011

Die vorstehend genannte Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Regionsgesetzes“ durch die Bezeichnung „Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Leistungen bei Krankheit“ eingefügt: „(§ 4 AsylbLG)“.
3. Dem § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheiden die Gemeinden nach den örtlichen Regeln der Forderungsbewirtschaftung.“
4. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Region Hannover trägt die Kosten der von den Gemeinden im Rahmen der nach § 2 übertragenen Aufgaben gewährten Leistungen. Das Verfahren der Zahlbarmachung der Leistungen und Abrechnung der Kosten sowie der Erstattung von Ausgaben und der Vereinnahmung von Einnahmen wird durch Rundschreiben der Region Hannover geregelt.“
6. In § 6 Abs. 2 wird der bisherige Text gestrichen und ersetzt durch: „(weggefallen)“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hannover, den 19.12.2017

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege

- Kindertagespflegesatzung -

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) gelten für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch die Stadt Burgdorf sowie die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme entsprechender Angebote die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Personensorgeberechtigte sind im Sinne dieser Satzung Eltern oder Elternteile.
- (3) Die Kindertagespflege soll insbesondere:
 - a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c) den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2 Inanspruchnahme der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege vermittelt werden.
- (3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn:
 - a) die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
 - b) die Eltern sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,

- c) die Eltern Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
oder
- d) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (4) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden in Kindertageseinrichtungen betreut, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig in einer Kindertageseinrichtung abgedeckt werden kann.
- (5) Bei Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum Alter von 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Schule oder eines Hortes in Betracht, soweit der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht anderweitig gedeckt werden kann.
- (6) Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der Tagespflegeperson abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Der Betreuungsbedarf, insbesondere die Berufstätigkeit der/des Personensorgeberechtigten, ist bei der Antragstellung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf darzulegen und nachzuweisen.
- (7) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf von bis zu zehn Stunden an max. 5 Tagen in der Woche.
- (8) Die Förderung in der Kindertagespflege erfolgt in der Regel monatsweise.
- (9) Die Übergangszeit von der familiären Betreuung in die Fremdbetreuung wird als Eingewöhnungszeit bezeichnet, die den Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson fördern soll und eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Kindes in der Kindertagespflege darstellt. Mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Eingewöhnungszeit für die Bildungsprozesse des Kindes ist das Gelingen dieser Phase von der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertagespflegeperson abhängig. Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Kindes kann die Eingewöhnungszeit unterschiedlich lange ausfallen.
- (10) Die Gewährung der Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnungszeit erfolgt ab Antragstellung durch die Eltern. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Betreuungsbeginn an die Stadt Burgdorf gerichtet werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind, seiner/s Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson führen würde.

§ 3 Vermittlung von Kindertagespflege

- (1) Die Stadt Burgdorf vermittelt vorrangig Plätze an Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Burgdorf haben.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind.
- (3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

§ 4

Änderung des Betreuungsumfangs/Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertagespflege

- (1) Das Betreuungsverhältnis betreffende wesentliche Änderungen sind der Stadt Burgdorf umgehend, spätestens eine Woche nach Eintritt, durch die Eltern oder die Tagespflegeperson mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Aufhebung oder die Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern,
 - b) eingetretene Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang,
 - c) Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung betreffen.
 - (2) Die Förderung der Kindertagespflege kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Burgdorf eingestellt werden, wenn
 - a) die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden,
 - b) unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen gemacht wurden,
 - c) das Kind die gewährte und seitens der Tagespflegeperson bereitgestellte Kindertagespflege innerhalb von drei Monaten nicht mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen hat oder
 - d) sich die für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen nach § 2 geändert haben.
 - (3) Weicht der Betreuungsbedarf seitens der Eltern dauerhaft vom ursprünglich angemeldeten Bedarf ab, ist ein Änderungsantrag zu stellen.
 - (4) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
- (4) Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson übernommen:
 - a) die Kosten für die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses,
 - b) die Kosten für ein zu erbringendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
 - c) die Kosten für ein mit der erneuten Beantragung der Tagespflegeerlaubnis zusammenhängendes ärztliches Attest,
 - d) die Kosten, die im Zusammenhang mit der ersten Belehrung zur Lebensmittelhygiene zusammenhängen,
 - e) die Kosten für Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Stadt Burgdorf stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt, die Kosten angemessen sind und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. Der Eigenanteil beträgt 1,00 € je Unterrichtseinheit. Es können maximal 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres bezuschusst werden.
 - (5) Angehende Tagespflegepersonen können einen Zuschuss zu der Grundqualifizierung beantragen, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Stadt Burgdorf stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. Der Eigenanteil beträgt 1,00 € je Unterrichtseinheit.
 - (6) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,
 - a) wenn zwischen dem geförderten Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,
 - b) wenn das geförderte Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

§ 5

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Altersversicherung,
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung,
 - f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Pflegeversicherung.
- (2) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den bewilligten Umfang der Betreuung. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.
- (3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in voller und beschiedener Höhe.

§ 6

Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Höhe der Geldleistungen für qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der Anlage 1.
- (2) Für Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf kann der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Verdoppelung der Förderungsleistung (§ 5 Absatz 1 Buchst. b dieser Satzung) gewährt werden.
- (3) Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Kindertagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten zu Satz 1 von der Stadt Burgdorf anerkannt wurde.
- (4) Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter, erfolgt eine Minderung des Sachaufwandes (§ 5 Absatz 1 Buchst. a dieser Satzung) um 20 %.
- (5) Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
- (6) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson ausfällt und das geförderte Kind in einer Ersatzkindertagespflegestelle betreut wird bzw. auf die Betreuung in einer Ersatzkindertagespflegestelle angewiesen ist. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete

Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine entsprechende Geldleistung.

- (7) Die zu gewährenden Geldleistungen gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a und b werden grundsätzlich monatlich gewährt. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses innerhalb des betreffenden Monats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, die durch Vorlage des Stundennachweises zu belegen sind.
- Die zu gewährenden Geldleistungen gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe c bis f werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse und nach vorherigem Nachweis in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.
- (8) Für Plätze, die für Vertretungsfälle freigehalten werden, wird ein Freihaltgeld in Höhe von 200,00 € je Monat und Platz gezahlt.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 1. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenbeitragsschuldner/s nicht ändern.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme in dem Kindergartenjahr (1. August - 31. Juli), das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder in der Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, beschränkt sich der Kostenbeitrag auf die Kosten der Verpflegung des Kindes.
- (3) Werden Geschwisterkinder zeitgleich in einer Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste betreute Kind als 1. Kind gilt.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (5) Eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagespflege nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der monatliche Kostenbeitrag wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
- (6) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Der Kostenbeitrag der Eltern ist in der Eingewöhnungszeit in voller und beschiedener Höhe zu entrichten.
- (7) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau. Je geleisteter Betreuungsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € zu leisten.
- (8) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.

§ 8

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die gleichzeitig in der Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Sie ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 10

Kostenbeitragsermäßigung/-freistellung

- (1) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn die Belastung dem o.g. Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 90 Abs. 3 u. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82-85, 87 u. 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Eine Gebührenfreistellung ergibt sich, wenn
- a) Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen
 - oder
 - b) das Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze nicht übersteigt.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50 % unberücksichtigt.

§ 11

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (Grundqualifizierungskurs von 160 Stunden nach dem DJI (Curriculum)) erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:
- a) die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Leben weitere Erwachsene im Haushalte, so haben diese auch ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.
 - b) die Sachkompetenz der Tagespflegeperson,
 - c) die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten,
 - d) die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten,
 - e) die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest),
 - f) die Erziehungsvorstellungen,
 - g) die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
 - h) die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
 - i) die Erklärung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

- (2) Kindertagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung nachzuweisen. Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen. Die Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann auf die jährlich zu leistenden Fortbildungsstunden angerechnet werden.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens oder einer pädagogischen Stellungnahme durch die Jugendhilfeabteilung der Stadt Burgdorf festgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf vom 11.10.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2017

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Anlage 1

Höhe der monatlichen Geldleistungen für Tagespflegepersonen gem. § 6 Absatz 1

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen (Kostenbeitrag)
10 Stunden	922,56 €	4,39 €	512,40 €	2,44 €	410,16 €
9,5 Stunden	876,43 €	4,39 €	486,78 €	2,44 €	389,65 €
9 Stunden	830,30 €	4,39 €	461,16 €	2,44 €	369,14 €
8,5 Stunden	784,18 €	4,39 €	435,54 €	2,44 €	348,63 €
8 Stunden	738,04 €	4,39 €	409,92 €	2,44 €	328,13 €
7,5 Stunden	691,92 €	4,39 €	384,30 €	2,44 €	307,62 €
7 Stunden	645,79 €	4,39 €	358,68 €	2,44 €	287,11 €
6,5 Stunden	599,66 €	4,39 €	333,06 €	2,44 €	266,60 €
6 Stunden	553,54 €	4,39 €	307,44 €	2,44 €	246,09 €
5,5 Stunden	507,40 €	4,39 €	281,82 €	2,44 €	225,59 €
5 Stunden	461,28 €	4,39 €	256,20 €	2,44 €	205,08 €
4,5 Stunden	415,15 €	4,39 €	230,58 €	2,44 €	184,57 €
4 Stunden	369,02 €	4,39 €	204,96 €	2,44 €	164,06 €
3,5 Stunden	322,90 €	4,39 €	179,34 €	2,44 €	143,55 €
3 Stunden	276,76 €	4,39 €	153,72 €	2,44 €	123,05 €
2,5 Stunden	230,64 €	4,39 €	128,10 €	2,44 €	102,54 €
2 Stunden	184,52 €	4,39 €	102,48 €	2,44 €	82,03 €
1,5 Stunden	138,38 €	4,39 €	76,86 €	2,44 €	61,52 €
1 Stunden	92,26 €	4,39 €	51,24 €	2,44 €	41,02 €
0,5 Stunden	46,12 €	4,39 €	25,62 €	2,44 €	20,51 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Std.-Qualifikation einschlägige Weiterbildung/en nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen (Kostenbeitrag)
10 Stunden	996,06 €	4,74 €	585,90 €	2,79 €	410,16 €
9,5 Stunden	946,26 €	4,74 €	556,61 €	2,79 €	389,65 €
9 Stunden	896,45 €	4,74 €	527,31 €	2,79 €	369,14 €
8,5 Stunden	846,65 €	4,74 €	498,02 €	2,79 €	348,63 €
8 Stunden	796,84 €	4,74 €	468,72 €	2,79 €	328,13 €
7,5 Stunden	747,04 €	4,74 €	439,43 €	2,79 €	307,62 €
7 Stunden	697,24 €	4,74 €	410,13 €	2,79 €	287,11 €
6,5 Stunden	647,43 €	4,74 €	380,83 €	2,79 €	266,60 €
6 Stunden	597,64 €	4,74 €	351,54 €	2,79 €	246,09 €
5,5 Stunden	547,83 €	4,74 €	322,24 €	2,79 €	225,59 €
5 Stunden	498,03 €	4,74 €	292,95 €	2,79 €	205,08 €
4,5 Stunden	448,23 €	4,74 €	263,66 €	2,79 €	184,57 €
4 Stunden	398,42 €	4,74 €	234,36 €	2,79 €	164,06 €
3,5 Stunden	348,62 €	4,74 €	205,07 €	2,79 €	143,55 €
3 Stunden	298,81 €	4,74 €	175,77 €	2,79 €	123,05 €
2,5 Stunden	249,01 €	4,74 €	146,48 €	2,79 €	102,54 €
2 Stunden	199,22 €	4,74 €	117,18 €	2,79 €	82,03 €
1,5 Stunden	149,41 €	4,74 €	87,88 €	2,79 €	61,52 €
1 Stunden	99,61 €	4,74 €	58,59 €	2,79 €	41,02 €
0,5 Stunden	49,80 €	4,74 €	29,29 €	2,79 €	20,51 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur ErzieherIn nachweisen können

Stunden	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen (Kostenbeitrag)
10 Stunden	1.080,06 €	5,14 €	669,90 €	3,19 €	410,16 €
9,5 Stunden	1.026,06 €	5,14 €	636,41 €	3,19 €	389,65 €
9 Stunden	972,05 €	5,14 €	602,91 €	3,19 €	369,14 €
8,5 Stunden	918,05 €	5,14 €	569,42 €	3,19 €	348,63 €
8 Stunden	864,04 €	5,14 €	535,92 €	3,19 €	328,13 €
7,5 Stunden	810,04 €	5,14 €	502,43 €	3,19 €	307,62 €
7 Stunden	756,04 €	5,14 €	468,93 €	3,19 €	287,11 €
6,5 Stunden	702,03 €	5,14 €	435,43 €	3,19 €	266,60 €
6 Stunden	648,04 €	5,14 €	401,94 €	3,19 €	246,09 €
5,5 Stunden	594,03 €	5,14 €	368,44 €	3,19 €	225,59 €
5 Stunden	540,03 €	5,14 €	334,95 €	3,19 €	205,08 €
4,5 Stunden	486,03 €	5,14 €	301,46 €	3,19 €	184,57 €
4 Stunden	432,02 €	5,14 €	267,96 €	3,19 €	164,06 €
3,5 Stunden	378,02 €	5,14 €	234,47 €	3,19 €	143,55 €
3 Stunden	324,01 €	5,14 €	200,97 €	3,19 €	123,05 €
2,5 Stunden	270,01 €	5,14 €	167,48 €	3,19 €	102,54 €
2 Stunden	216,02 €	5,14 €	133,98 €	3,19 €	82,03 €
1,5 Stunden	162,01 €	5,14 €	100,48 €	3,19 €	61,52 €
1 Stunden	108,01 €	5,14 €	66,99 €	3,19 €	41,02 €
0,5 Stunden	54,00 €	5,14 €	33,49 €	3,19 €	20,51 €

Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Anlage 2

Höhe des Kostenbeitrages für Personensorgeberechtigte gem. § 9

Betreuung täglich	Kostenbeitrag	Betreuung täglich	Kostenbeitrag	Betreuung täglich	Kostenbeitrag
10,00	410,00 €	6,50	266,00 €	3,00	123,00 €
9,50	389,00 €	6,00	246,00 €	2,50	102,00 €
9,00	369,00 €	5,50	225,00 €	2,00	82,00 €
8,50	348,00 €	5,00	205,00 €	1,50	61,00 €
8,00	328,00 €	4,50	184,00 €	1,00	41,00 €
7,50	307,00 €	4,00	164,00 €	0,50	20,00 €
7,00	287,00 €	3,50	143,00 €		

2. Stadt Gehrden

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Überschrift:

„Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebühren- und Auslagensatzung)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gehrden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen gemäß § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr

- (1) ¹Nach § 29 Absätze 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder bei denen eine Gefährdungshaf-tung besteht,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen,
7. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung, und
8. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

²Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nummer 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellerräumen,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr und Auslagen erhoben.“

4. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) ¹Die Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG.“
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr und Auslage schulden, sind Gesamtschuldner.“

5. In § 4 erhält die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 4 Tarif und Berechnung der Gebühren und Auslagen

- (1) ¹Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebühren- und Auslagentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ²Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Tarif festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Entstehen der Gebühren- und Auslagenpflicht sowie Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) ¹Die Gebühren- und Auslagenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. ²Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebühren- und Auslagenpflichtige oder der Ge-

bühren- und Auslagenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren und die Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) ¹Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebühren- und Auslagenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. ²Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren und die Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.“

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren- und Auslagentarif“

2. Tarifnummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verbrauchsmaterialien und Entsorgung

Verbrauchsmaterialien aller Art, Sondereinsatzmittel und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummittel sowie für Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gehrden, den 22.12.2017

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden vom 19.12.2012.

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Gehrden über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Überschrift und Fassung:

„§ 4 Entschädigung für Mitglieder des Jugendparlaments und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld, je Sitzung, von **17,-- Euro**
- (2) Das Sitzungsgeld für die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses beträgt, je Sitzung, **46,-- Euro**
- (3) Sofern eine sonstige ehrenamtlich Tätige oder ein sonstiger ehrenamtlich Tätiger den Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes hat, werden Fahrtkosten von diesem Wohnsitz erstattet.
- (4) Je ein vom Jugendparlament entsandtes Mitglied erhält für die Teilnahme an Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld, je Sitzung, in Höhe von **5,-- Euro**
Für höchstens zehn Sitzungen des Jugendparlaments pro Jahr wird ein Sitzungsgeld **in Höhe von 5,-- Euro** je teilnehmendem Jugendparlamentsmitglied gezahlt. Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten.“

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einer Ratsfrau / einem Ratsherrn, Ortsratsmitglied oder einem sonstigen ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gehrden, den 22.12.2017

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

3. Gemeinde Isernhagen

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B.

Aufgrund der § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B., Gemeinde Isernhagen, wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 1/1, 1/2, 1/6, 4/1 und 5/2. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 32, Gemarkung Isernhagen. Die Abgrenzung des ca. 1,63 ha großen Geltungsbereichs ergibt sich aus den Außengrenzen der fünf genannten Flurstücke.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 2

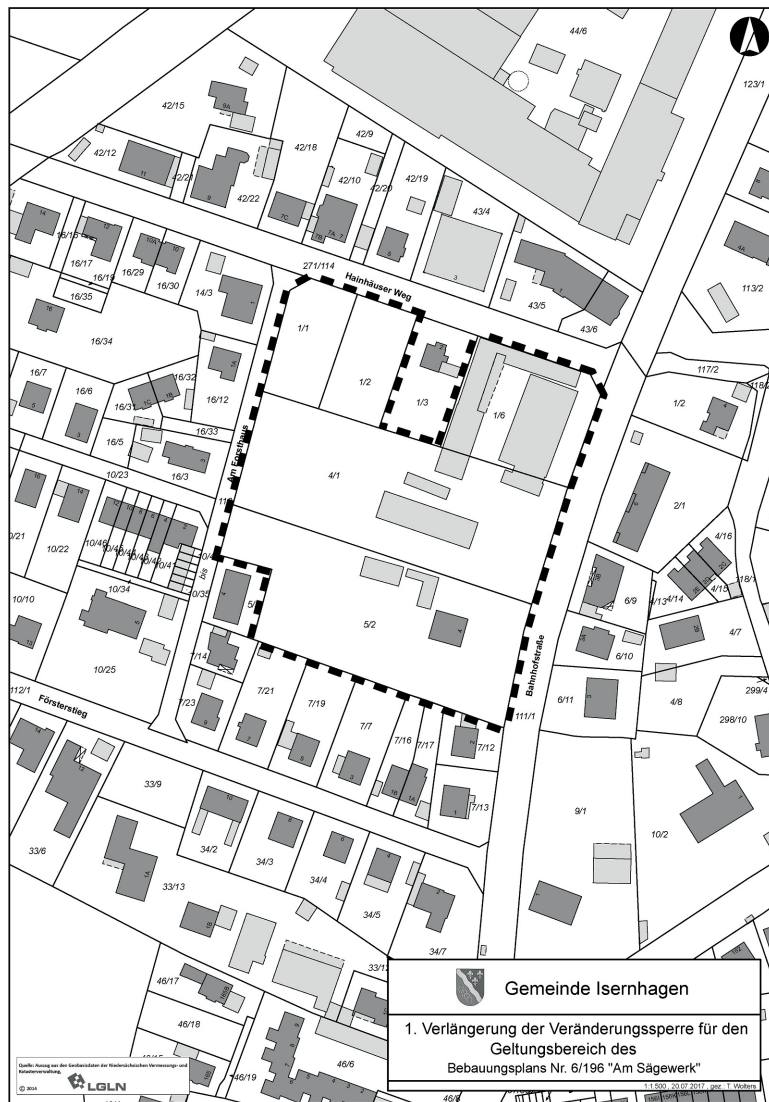
Rechtswirkung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der 1. Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangen hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der 1. Verlängerung der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B., in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.



Isernhagen, den 19.12.2017

Der Bürgermeister
Bogya

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, rechtsverbindlich.

Die Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile, dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 21.12.2017

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Kredite werden nicht veranschlagt.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

§ 3

Auf Grund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat die Verbandversammlung in der Sitzung am 21.11.2017 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018) beschlossen:

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Nach § 16 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ wird von den Verbandsgliedern eine Umlage erhoben. Sie beträgt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 (01.01.2018-31.12.2018) wird

- im Erfolgsplan
 - in den Erträgen auf 2.294.200,-- €
 - in den Aufwendungen auf 2.294.200,-- €
- im Vermögensplan
 - in der Einnahme auf 35.000,-- €
 - in der Ausgabe auf 35.000,-- €

für die Stadt Burgdorf	212.451,-- €
für die Gemeinde Isernhagen	144.804,-- €
für die Stadt Lehrte	194.124,-- €
für die Stadt Sehnde	79.090,-- €
für die Gemeinde Uetze	67.731,-- €

Die Verbandsumlage wird jeweils zur Hälfte am 01.02.2018 und 01.07.2018 fällig.

Lehrte, den 21.11.2017

festgesetzt.

Zweckverband
 Volkshochschule Ostkreis Hannover

Ojemann L.S. Vaihinger
 Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführerin